



Geschäftsordnung für die Foren des Verbandes

Der Vorstand hat auf der Grundlage der §§ 3.2 und 7.8.c) der Satzung mit Beschluss vom 08.10.2004 für die Foren des Verbandes folgende Geschäftsordnung festgelegt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband bildet zur Verwirklichung des Vereinszweckes auf Grundlage von § 3.2 der Satzung sogenannte Foren (Task Forces, Kooperationsgruppen, Projektgruppen).
- (2) Die Foren üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Sie haben dabei den von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüssen zu folgen und kooperieren eng mit der European Federation of Energy Traders.

§ 2

Aufgaben der Task Forces

- (1) Mit der Verlagerung der fachlichen Arbeit in die Task Forces verfolgt der Verband insbesondere das Ziel, eine breite Fachdiskussion mit dem Ergebnis konsensualer Meinungsfindung innerhalb der Mitgliedschaft zu ermöglichen, ferner, einen Abgleich der Standpunkte und Interessen zwischen den nationalen Task Forces und entsprechenden Task Forces auf europäischer Ebene herbei zu führen.
- (2) Aufgabe der Task Forces ist es, relevante neue Themen aufzugreifen mit dem Ziel, selbstständig abgestimmte Positionen des Verbandes zu erarbeiten.
- (3) Die Arbeit der Task Forces dient der Durchsetzung der Interessen und Zwecke des Verbandes auf den Energiemärkten entsprechend § 2 der Satzung. Die Task Forces leisten die wesentliche inhaltliche Arbeit des Verbandes; eine Mitgestaltung der inhaltlichen Verbandsarbeit durch die Mitglieder ist nur über die Mitarbeit in den Task Forces möglich.
- (4) Darüber hinaus haben die Task Forces die Aufgabe, Fachexperten der Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit des internen Erfahrungsaustausches zu bieten und somit das aktive Verbandsleben zu fördern.

§ 3

Struktur und Zusammensetzung der Foren

- (1) Foren des Verbandes sind die Task Forces sowie Kooperationsgruppen und Projektgruppen.
- (2) Task Forces werden durch Beschluss des Vorstands gebildet bzw. aufgelöst.
- (3) Mitglieder von Task Forces können grundsätzlich nur Mitglieder des Verbandes sein. Die fachlich zuständigen Mitglieder des Vorstands (s. Geschäftsordnung für den Vorstand) sind qua Amt Mitglieder der jeweiligen Task Force. Gäste können vom Leiter einer Task Force hinzu gezogen werden.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben das Recht, je einen Mitarbeiter in jedes Forum zu entsenden.
- (5) Fördernde Mitglieder können vom Vorstand als beratende Teilnehmer der Foren berufen werden.
- (6) Die Leiter der Task Forces und der Kooperationsgruppen und deren Stellvertreter werden vom Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag der Foren berufen.
- (7) Die Task Forces können zu ihrer Unterstützung bei Bedarf Projektgruppen bilden. Mitglieder dieser Gruppen sollen grundsätzlich Mitglieder des Verbandes sein. Gäste können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Leiter der Task Force hinzu gezogen werden. Die Leitung der Projektgruppen wird vom Leiter der Task Force an ein Gruppenmitglied delegiert.
- (8) Die Mitgliedschaft in den Task Forces und Projektgruppen wird vom Leiter der Task Force gegenüber der Geschäftsstelle dokumentiert und von dieser verbandsintern publiziert.

§ 4

Verantwortung der Leiter der Task Forces

- (1) Die Leiter der Task Forces haben folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Arbeit und Leitung der Sitzungen der Task Force
 - Federführung bei der Erarbeitung von Positionspapieren, Empfehlungen, Pressemitteilungen etc.
 - Inhaltliche Abstimmung mit den Leitern der übrigen Task Forces
 - Abgleich der Positionen mit dem Diskussions- und Beschlussstand auf der europäischen Ebene
 - Besetzung der Kooperationsgruppen gemäss § 5 im Falle bereichsübergreifender Themen
 - Information des Vorstands und der Geschäftsstelle über den Fortgang der Arbeiten der Task Force und der zugeordneten Projektgruppen
 - Erarbeitung eines Entwurfs für den die Task Force betreffenden Teil des Jahresberichts gemäss § 7.8 der Satzung
 - Erarbeitung eines Budget-Entwurfs für den Fachbereich der Task Force in Abstimmung mit der Geschäftsstelle
- (2) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Task Force übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben.

§ 5

Kooperationsgruppe

(1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der Task Forces bei bereichsübergreifenden Themen werden bei Bedarf Kooperationsgruppen gebildet. Ihre Aufgabe ist es, die in den Task Forces erarbeiteten Positionen abzugleichen und für eine konsistente und mit den Zielen und Beschlüssen von EFET und EFET-Deutschland kompatible Darstellung zu sorgen.

(2) Eine Kooperationsgruppe besteht aus den Leitern und aus Mitgliedern der betroffenen Task Forces. Die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder und die Leiter des Electricity Committee und des Gas Committee von EFET können der Kooperationsgruppe beratend zur Seite stehen.

§ 6

Beschlussfassung der Foren

(1) Zu Sitzungen der Foren des Verbandes wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter mit einer Einladungsfrist von fünfzehn Arbeitstagen¹ unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch e-Mail eingeladen. Die Mitglieder der Foren sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Änderungen, die ihre Erreichbarkeit betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Über die Sitzungen ist ein Protokoll mindestens in Form einer „Actions & Decisions – Liste“ anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt.

In den Protokollen ist mindestens zu dokumentieren:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Versammlungsleiter und Protokollführer
- Teilnehmer
- Tagesordnung
- Namen der Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten
- Festlegungen zu den einzelnen Aktivitäten
- Ergebnisse der Beschlussfassungen
- Persönliche Erklärungen der Mitglieder (auf deren ausdrücklichen Wunsch)

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich der Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Geschäftsstelle obliegt die verbandsinterne Verteilung.

(3) Die Protokolle werden von der Geschäftsstelle verbandsintern durch Einstellung in den internen Bereich der EFET-Website publiziert. Die Originale können von den Verbandsmitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(4) Jedes Mitgliedsunternehmen hat das Recht, für jedes Forum einen Mitarbeiter als ordentliches Mitglied durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zu benennen, des weiteren einen

Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Pflichten und Rechte wahrnimmt. Mitgliedsunternehmen, deren Vertreter zwei Mal in Folge an den Sitzungen ihres Forums unentschuldig nicht teilnehmen bzw. nicht vertreten werden, können durch den Leiter des Forums aus der Mitgliederliste des Forums gestrichen werden. Die Geschäftsstelle führt die Mitgliederlisten und stellt sie auf der EFET-Website verbandsintern zur Verfügung.

(5) Grundsätzlich ist es die Politik von EFET und EFET-Deutschland, Beschlüsse im Konsens aller Beteiligten zu fassen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, gelten die folgenden Regeln.

(6) Die Foren sind zu den Punkten der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig, wenn gemäss Absatz (1) zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und 40 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein abstimmungsberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(7) In dringenden Angelegenheiten ist die Behandlung und Beschlussfassung auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege zulässig. Schriftliche oder elektronische Abstimmungen setzen im Normalfall eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Arbeitstagen¹ voraus. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Leiter der Task Force in Übereinstimmung mit einem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied dies für notwendig erachtet. Eine elektronische Beschlussfassung erfordert einen Mindestrücklauf von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder.

(8) In den Fällen des Absatzes (7) erfolgt die Beschlussfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit derjenigen Mitglieder der Task Force, die sich nicht explizit der Stimme enthalten. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Zustimmung. Die Sammlung der Stimmabgaben erfolgt durch die Geschäftsstelle, die das Ergebnis protokolliert und unverzüglich verbandsintern berichtet.

(9) Bei elektronischem Schriftverkehr ist in der Betreffzeile an vorderster Stelle die Zeichenfolge EFET-D einzugeben, damit der Adressat bei Abwesenheit eine Umleitung der e-Mail veranlassen kann.

¹ Arbeitstage sind Montag bis Freitag, sofern nicht ein bundeseinheitlicher Feiertag darauf fällt

§ 7

Budget / Haushaltsplan

- (1) Ausgaben der Task-Forces werden von deren Leitern über die Geschäftsstelle bei dem für die Finanzen des Verbandes zuständigen Vorstandsmitglied beantragt.
- (2) Der Leiter jeder Task Force legt der Geschäftsstelle am Ende des Geschäftsjahres eine Übersicht über den Mittelbedarf der Task Force im kommenden Geschäftsjahr vor.

§ 8

Interne und externe Berichterstattung

- (1) Die Leiter jeder Task Force und ggfs. der Leiter der Kooperationsgruppe unterrichten den Vorstand und die Geschäftsstelle über die Situation und den Fortgang der Arbeiten in ihren Foren.
- (2) Task Forces und Kooperationsgruppen erarbeiten ihre Ergebnisse autonom. Deren Veröffentlichung geschieht jedoch ausschliesslich über die Geschäftsstelle, die auch die verbandsinterne Verbreitung besorgt.
- (3) Veröffentlichungen und Vorträge von Mitgliedern der Task Forces zu Themen, die in der Task Force behandelt werden oder wurden, sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen, die für die verbandsinterne Publikation sorgt.
- (4) Erklärungen gegenüber der Presse sollen nach Massgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle von den befugten Geschäftsführern oder vom fachlich zuständigen Vorstandsmitglied oder dem Vorstandsvorsitzenden oder nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied vom Leiter der Task Force abgegeben werden. Der Vorstand kann dies im Einzelfall auch an andere Personen delegieren.

§ 9

Vertretungsberechtigung

- (1) Der Verband wird im Sinne von § 26 BGB vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen zwei Stellvertretern vertreten. Die Leiter der Foren haben bezüglich des Verbandes keine Vertretungsbefugnis.
- (2) Alle rechtsgeschäftlichen Vorgänge sind gemäss § 4 der Satzung dem Vorstand des Verbandes vorbehalten sowie der Geschäftsstelle in dem von der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (GO GS) vorgegebenen Rahmen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied der Foren ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen zu bewahren, die ihm durch seine Mitgliedschaft in dem Forum bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung seiner Tätigkeit als Mitglied des Forums hinaus.
- (2) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ausserhalb des Verbandes ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Fällen kann dies im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Geschäftsstelle geschehen.